

Art 10 des EGBGB Name

(1) Der Name einer Person unterliegt dem Recht des Staates, dem die Person angehört.

Wann und wo wird der Personennamen erschaffen?

Antwort: Beim Standesamt durch einen Standesbeamten durch Erstellung der Geburtsurkunde

Gibt es eine Bedingung?

Antwort: Die Person **muß** dem Staat angehören! Die Person muß die Staatsangehörigkeit **BESITZEN!!!**

Die „Deutsche Staatsangehörigkeit vom 01. Januar 1914- 11. August 1919“

Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 Inkrafttretung 1. Januar 1914:

Deutscher ist, wer die (1)Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat (§§ 3 bis 32) oder die (2)unmittelbare Reichsangehörigkeit (§§ 3 bis 35) besitzt.

Zu(1): Es gibt **keine** Definition der Bundesstaaten!!!! In der Verfassung des „Deutschen Reiches von 1871“ in Artikel 1 werden **STAATEN** aufgezählt!!!

Art. 1 Das Bundesgebiet besteht aus den **Staaten** Preußen mit Lauenburg, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg.

Die preußischen Menschen erfüllen diese Bedingung des RuStag **NICHT** und sind somit **KEINE** Deutschen!!!

Zu(2): Die unmittelbare Reichsangehörigkeit betrifft Ausländer, die sich in einem Schutzgebiete niedergelassen haben, oder Eingeborene in einem Schutzgebiete und ehemalige Deutsche, die sich **nicht** im Inland niedergelassen haben.

Auch diese Bedingung erfüllen die preußischen Menschen **NICHT** und sind somit **KEINE** Deutschen!!!

Nach dem deutschen Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz hätte eine Geburtsurkunde **NICHT** erstellt werden dürfen!!! Zusätzlich verbietet das Preußische Recht in der Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat 31. Januar 1850 den Bürgerlichen Tod und die Strafe der Vermögenseinziehung in Artikel 10!!!

Die „Deutsche Staatsangehörigkeit vom 11. August 1919 – 05.02.1934“

Die Verfassung des Deutschen Reichs („Weimarer Reichsverfassung“) vom 11. August 1919

Art. 110. Die Staatsangehörigkeit im Reiche und in den Ländern wird nach den Bestimmungen eines Reichsgesetzes erworben und verloren. Jeder Angehörige eines Landes ist zugleich Reichsangehöriger. Jeder Deutsche hat in jedem Lande des Reichs die gleichen Rechte und Pflichten wie die Angehörigen des Landes selbst.

Das Gesetz, welches die Staatsangehörigkeit regelt, ist immer noch das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22 Juli 1913 Inkraftsetzung 01. Januar 1914!!!

Deutscher ist, wer die (1) **Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat** (§§ 3 bis 32) oder die (2) **unmittelbare Reichsangehörigkeit** (§§ 3 bis 35) besitzt.

Zu(1): Die **NICHT** existierenden und **NICHT** definierten Bundesstaaten wurden nun zu LÄNDERN, welche ebenfalls NICHT definiert wurden. Somit hatte dieser Teil des RuStags wieder keine Auswirkung für die Preußischen Menschen. Also wurden die preußischen Menschen wieder **NICHT** zu Deutschen!!!

Zu(2): Die Schutzgebiete/Kolonien gehörten **NICHT** mehr zum Deutschen Reich und diese Bedingung des RuStag hätte eigentlich wegfallen müssen!!!!

Auch in dieser Zeit wurden die Preußischen Menschen **NICHT** zu Deutschen!!!

Die „Deutsche Staatsangehörigkeit vom 05.02.1934 – 01.01.2000“

Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit

vom 5. Februar 1934

*aufgehoben durch Gesetz vom 15. Juli 1999 (BGBl. I. S. 1618)
aber der § 1 hinsichtlich der Bekanntmachung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes
in der bereinigten Fassung im BGBl Teil III. fortgeltend.*

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (RGBl. I. S. 75) wird folgendes verordnet:

§ 1. (1) Die Staatsangehörigkeit in den deutschen Ländern fällt fort.

(2) Es gibt nur noch eine deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit).

§ 2. Die Landesregierungen treffen jede Entscheidung auf dem Gebiete des Staatsangehörigkeitsrechts im Namen und Auftrage des Reichs.

§ 3. Die deutsche Staatsangehörigkeit darf erst verliehen werden, nachdem der Reichsminister des Innern zugestimmt hat. § 9 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583) wird aufgehoben.